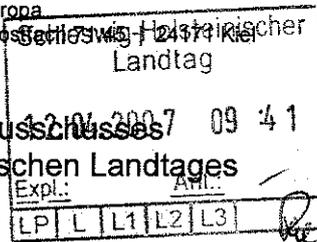


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1931

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 124103 | 24103 Kiel

Herrn Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Klaus.Laßmann II 221
Klaus.Lassmann@jumi.landsh.de

Telefon: 0431 988-3630
Telefax: 0431 988-3871

Kiel, 5. April 2007

Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2007, Umdruck 16 / 1806, zur Durchführung der Abschiebungshaft
42. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 28. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtag enthält zwei Empfehlungen an das MJAE zur Durchführung der Abschiebungshaft, und zwar

a: das MJAE, „das die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe durchführt, solle zukünftig die Durchführung der Abschiebungshaft an Jugendlichen in schleswig-holsteinischen Anstalten generell ablehnen, und

b: das MJAE solle eine Ergänzung des § 17 der „ Richtlinien für die Durchführung der Abschiebungshaft “ herbeiführen, durch die eine professionelle Rechtsberatung der Abschiebungshäftlinge durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zukünftig gewährleistet sein wird.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu a:

Das MJAE führt Abschiebungshaft in Amtshilfe nach § 33 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das IM durch. Letzteres verfügt nicht über die dafür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen. Die formelle und materielle Zulässigkeit der in Amtshilfe durchzuführenden Abschiebungshaft richtet sich nach § 34 Absatz 1 LVwG nach dem für das IM geltenden Recht. Als ersuchende Behörde trägt das IM nach § 34 Absatz 2 LVwG die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen im Einzelfall.

Gründe, die das MJAE ermächtigen, die Amtshilfe abzulehnen, sind in § 33 Absatz 3 Ziffern 1-3 LVwG aufgeführt.

Nach diesen Vorgaben kann das MJAE die Durchführung der Abschiebungshaft an Jugendlichen im Wege der Amtshilfe nicht ablehnen. Auch aus anderen Gründen kann die Amtshilfe nach § 34 Absatz 4 LVwG nicht verweigert werden.

Zu b:

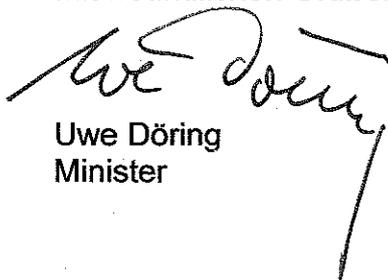
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben Zutritt in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg, sofern sie eine entsprechende Vollmacht im Einzelfall vorlegen.

Die Empfehlung des Flüchtlingsbeauftragten des Landes zielt darauf ab, den Abschiebungsgefangenen durch entsprechende Ergänzung des § 17 der Richtlinie über die Durchführung der Abschiebungshaft einen „Pflichtverteidiger beizuordnen“, um jedem Abschiebungsgefangenen professionelle Rechtsberatung unabhängig von dessen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen.

Die Durchführung der Abschiebungshaft erfolgt auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz. Nach dieser Vorschrift gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) entsprechend. Eine Beordnung von Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen „von Amts wegen“ ist nicht vorgesehen.

Da das IM die Kosten der Amtshilfe zu erstatten hat, könnte das MJAE nur mit Zustimmung des IM den § 17 der Richtlinie über die Durchführung der Abschiebungshaft im Sinne der Empfehlung des Flüchtlingsbeauftragten ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Döring
Minister